

## Information: WaffG § 42a

Laut aktuellem Waffenrecht (WaffG § 42a\*) dürfen sogenannte Einhandmesser – also Messer mit einhändig feststellbarer Klinge – nicht geführt werden. Genauer gesagt, darf es außerhalb der eigenen Wohnung oder der eigenen Geschäftsräume nicht ungeschützt mitgeführt werden.

Die Länge der Klinge ist in diesem Fall egal. Ein Verstoß zählt als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro und Einziehung des Gegenstands geahndet werden.

Ausnahmen von diesem Verbot sieht das Gesetz vor, wenn ein berechtigtes Interesse am Führen eines Einhandmessers besteht. Dies liegt u. a. dann vor, wenn das Messer im Zusammenhang mit der Berufsausübung mitgeführt wird (siehe SVLFG, VSG 4.2, Anhang 1, Absatz 7, Satz 4\*\*).

### **Wichtig:**

Auf dem Nachhauseweg etc. ist das Führen nach wie vor verboten! In diesem Fall muss das Messer in einem abgeschlossenen Behältnis transportiert werden.

\* Waffengesetz (WaffG), § 42a: Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

\*\* SVLFG, VSG 4.2, Anhang 1, Absatz 7, Satz 4 (Seite 45): „Zur Rettung des Kletterers muss eine zweite Person mit Ausrüstung gemäß Punkt 6 (inklusive eines zum Durchtrennen des Seiles geeigneten Werkzeuges) vor Ort sein.“